

II-1757 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/103-Pr.2/80

1980 12 04

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

771 IAB

1980 -12- 04

zu 779 J

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Stix und Genossen vom 10. Oktober 1980, Nr. 779/J, wegen der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 21.3.1980 betreffend die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit und das Ausmaß des Wärmeschutzes, BGBl.Nr. 135/1980, beehre ich mich mitzuteilen:

Durch das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1979, BGBl.Nr. 550, wurden für den Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes 1972 einerseits Bestimmungen über die vorzeitige Abschreibung bestimmter energiewirtschaftlicher Anlagen im betrieblichen Bereich (§ 8 Abs. 4 Z. 5 Einkommensteuergesetz) und andererseits Sonderausgabenbestimmungen für diese Anlagen sowie für bestimmte energiesparende Maßnahmen (§ 18 Abs. 1 Z. 4 lit.d und e Einkommensteuergesetz) geschaffen.

Mit Verordnung vom 31. März 1980 wurde von der in den genannten Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes eingeräumten Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bauten und Technik und dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie die Verordnung über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit und das Ausmaß des Wärmeschutzes erlassen.

Bereits im Zuge der Vorbereitungsarbeiten für diese Verordnung war man bestrebt, die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit nicht durch komplizierte und für den Laien völlig unverständliche Berechnungsmethoden, sondern durch einfache Kriterien, wie z.B. die Lebensdauer, festzulegen.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens zu dieser Verordnung hatten alle gesetzlichen Interessenvertretungen die Möglichkeit, zu dem Entwurf dieser Verordnung Stellung zu nehmen. Auf Grund der Stellungnahmen - die auch keinen Weg zeigen konnten, wie ohne technische Details das Auslangen zu finden ist - und in Zusammenarbeit mit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wurden die Kriterien für die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit festgelegt.

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Zl. 07 0104/1-IV/7/80 vom 8. April 1980, AÖFV Nr. 122, für den Sonderausgabenabzug von energiesparenden Aufwendungen Erläuterungen hinsichtlich der näheren Voraussetzungen, wie insbesondere Fragen des begünstigten Wohnraumes, des begünstigten Personenkreises und hinsichtlich des Ausmaßes der Begünstigung, erlassen.

Des weiteren wurden die Finanzbediensteten mit diesen Bestimmungen laufend vertraut gemacht.

Bei jeder Neuerung wird es in einer Übergangszeit zu entsprechenden Schwierigkeiten kommen müssen. Dabei hat sich in der bisherigen Praxis gezeigt, daß im betrieblichen Bereich sowie bei der Anschaffung von begünstigten Anlagen im privaten Bereich wenig Schwierigkeiten auftreten. Hinsichtlich der anderen Aufwendungen hat sich gezeigt, daß die Bestimmungen dieser Verordnung, die den Konsumenten vor energiewirtschaftlich unvernünftigen Aufwendungen schützen soll, häufig mißverstanden werden. Denn diese Verordnung richtet sich hinsichtlich der technischen Details nicht an den Konsumenten, sondern an den Unternehmer, der solche Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes oder zur Verminderung des Energieverlustes oder des Energieverbrauches ausführt. Das Problem liegt nun darin, daß nicht alle Unternehmer bereit sind, die von ihnen vertriebenen Produkte auf das Vorliegen der Erfordernisse dieser Verordnung prüfen zu lassen bzw. entsprechen viele Produkte nicht den in der Verordnung angegebenen Mindestanforderungen; vielmehr überreden manche Unternehmer den Konsumenten zu unsinnigen Anschaffungen oder Aufwendungen und flüchten sich dann in das Argument, daß man nur mit der Rechnung zum Finanzamt gehen müsse, um die Sonderausgaben eingetragen zu bekommen. Und gerade in diesen Fällen sollte die Verordnung den Konsumenten vor Abschluß von Verträgen schützen, wenn der Unternehmer nicht bereit ist, die von ihm verlangten Bestätigungen zu erbringen. Wenn nun dieser Konsument nur mit der Rechnung zum Finanzamt kommt und von diesem wieder zu dem Unternehmer geschickt wird, um die entsprechenden Bestätigungen nachzuholen, kann die nichtordnungsgemäße Bestätigung durch den Unternehmer nicht dem Finanzamt angelastet werden.

Zur Vermeidung von solchen Schwierigkeiten wird hinsichtlich der näheren technischen Details vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie eine Energiebroschüre ausgearbeitet werden. Für Fragen der technischen Details dieser Verordnung sind die Bundesminister für Bauten und Technik und für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig.

